

**Begründung
des Kirchengesetzes über die Errichtung von Kircheneintrittsstellen
vom 28. April 2004**

A. Allgemeines

Die Synode der Landeskirche hat nach ausführlicher und intensiver Diskussion am 28. November 2001 eine Ergänzung von Art. 6 Abs. 2 durch die Anfügung des 3. Satzes beschlossen. Damit kann eine Aufnahme (nach einem Kirchenaustritt) nicht mehr nur aufgrund eines Beschlusses des Kirchenvorstandes der (Heimat-)Kirchengemeinde erfolgen, sondern auch gemäß dem Kirchengesetz über die Mitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer hierauf beruhenden Regelung.

Zugrunde lagen seinerzeit die Anfang November 2001 von der EKD-Synode beschlossenen Veränderungen jenes Kirchenmitgliedschaftsgesetzes. Nach dieser Novellierung soll es u. a. möglich werden, die Mitgliedschaft - erstmals unter Überschreitung gliedkirchlicher Grenzen - bei besonderen Stellen zu erwerben, die nach jeweiligem landeskirchlichem Recht zu diesem Zweck besonders errichtet werden; die Kirchenmitgliedschaft soll auf solchem Wege nur zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes begründet werden.

Für solche sog. Wiedereintrittsstellen hat die Kirchenkonferenz am 5./6. September 2001 den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Gliedkirchen erkennen untereinander die gem. 1. KMGÄnderungsG der EKD errichteten Stellen zur Aufnahme bzw. Wiederaufnahme an. Die dort getroffenen Entscheidungen wirken gegenüber allen Gliedkirchen.
2. Die Gliedkirchen stellen sicher, dass es sich bei den nach jeweiligem gliedkirchlichen Recht zum Zweck der Aufnahme oder Wiederaufnahme errichteten Stellen um solche handelt, die von der jeweiligen Kirchenleitung errichtet oder von ihr anerkannt worden sind.
3. Zur Vorbereitung der Aufnahme oder Wiederaufnahme sollen in diesen Stellen seelsorgerliche Gespräche geführt oder angeboten werden. Die Ernsthaftigkeit des Aufnahmewunsches soll überprüft werden.
4. Die besonders errichteten Stellen sollen nur von besonders geeigneten und qualifizierten Personen geleitet werden und nur solche Personen sollen an der Aufnahme oder Wiederaufnahme mitwirken.

Nach den Beratungen der Landessynode hat das Landeskirchenamt im Dezember 2001 erörtert, ob für die Landeskirche schon vor Inkrafttreten der Änderungen des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes (gültig erst mit Zustimmung aller Gliedkirchen) eine Umsetzung - mit Geltung für nur die Landeskirche - erfolgen soll.

Anschließend wurde - auch aufgrund von Beratungen in der Dekanekonferenz am 30.01.2002 - entschieden, entsprechende Schritte erst nach der Zustimmung aller Gliedkirchen vorzunehmen. Diese sollte erst Ende des vergangenen Jahres 2003 vorliegen. Über die Situation wurde die Pfarrerschaft allgemein mit einem Schreiben vom 15.03.02 informiert.

Parallel wurde durch die Projektgruppe „Mitgliedergewinnung“ beraten, wie auf allen Ebenen ein Wiedereintritt für getaufte Personen besser vorbereitet werden kann; die Empfehlungen wurden in der Dekanekonferenz am 18.09.2003 vorgetragen. Hierzu gehörte

1. die Erleichterung des Eintrittes bzw. Wiedereintrittes,
2. die Erstellung einer Broschüre mit der Einladung zum Eintritt,
3. die Einrichtung von Wiedereintrittsstellen an Zentralstellen (ca. 4 bis 5 in der Landeskirche),
4. eine mögliche Beauftragung von Fachleuten für Mitgliedergewinnung / Mitgliederpflege,
5. ein Curriculum für ein Erwachsenen-Katechumenat,
6. ein besonderer Brief an Ausgetretene mit Blick auf einen späteren Wiedereintritt,
7. der stärkere Einbezug des Themas Mitgliedergewinnung / Mitgliederpflege in Pfarrkonferenzen und in die Fortbildung von Mitarbeitenden.

Am 28.10.03 hat das Landeskirchenamt zur Umsetzung dieser Empfehlungen für eine Mitgliedergewinnung die erforderlichen Beschlüsse gefasst; u. a. wurde für die Regelungen zu einem Eintritt bzw. Wiedereintritt eine Arbeitsgruppe – bestehend aus der Prälatin, OLKR Dr. Obrock und OLKR Joedt - eingesetzt.

Aus den Beratungen der Arbeitsgruppe kann festgehalten werden:

- Die Einrichtung von Wiedereintrittsstellen wird möglich gehalten für die
 - Elisabethkirche, Marburg,
 - St. Martin, Kassel,
 - St. Georg, Schmalkalden,
 - Marienkirche in Hanau bzw. Gelnhausen.
- Als Gesprächspersonen sollten Geistliche - in Aufnahme des Votums der Kirchenkonferenz - gewonnen werden, so dass z. B. nicht bei allen touristischen Anlaufpunkten solche Eintrittsstellen eingerichtet werden können bzw. sollen.
- In den weiteren Beratungen wurde entschieden, von einer Vorgabe für die Errichtung solcher besonderer Stellen abzusehen und die Zuständigkeit und Verantwortung den örtlichen Gremien zu übertragen. Aufgrund des Beschlusses der Kirchenkonferenz bedarf es allerdings einer kirchenleitenden Anerkennung - hierfür wird - in Aufnahme früherer Regelungen - die Genehmigung des Landeskirchenamtes vorgeschlagen.
- Ergänzend zu besonderen Eintrittsregelungen, wie sie z. B. die Evangelische Kirche im Rheinland, von Westfalen oder die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers haben, wird vorgeschlagen mit Wirkung für die Landeskirche die in Art. 5 GO mögliche Option zu einer anderen Kirchengemeinde als die des Wohnortes die Begründung der Mitgliedschaft zuzulassen, wenn entsprechende, besondere Beziehungen bestehen; die Formulierung wurde hier Art. 5 Abs. 4 GO entnommen.

Nachdem zwischenzeitlich die Zustimmung aller Gliedkirchen vorliegt, ist der Weg für eine auch Landeskirchengrenzen überschreitende Eintrittsmöglichkeit frei. Die Kirchenkonferenz hat in ihrer Sitzung am 24. / 25. März 2004 beschlossen, eine Durchführungsverordnung für das Kirchenmitgliedschaftsgesetz durch das Kirchenamt erarbeiten zu lassen. Hieraus können sich allerdings nur Folgen für die Umsetzung von § 3 Abs. 3 des Entwurfes ergeben. Da die Anforderungen schon die Beschlusslage der Kirchenkonferenz berücksichtigen, ist für weitere Ausführungsbestimmungen keine große Änderung zu erwarten.

Der Rat der Landeskirche hat in seiner Sitzung am 16.03.04 den der Synode vorgelegten Entwurf für ein entsprechendes Kirchengesetz beschlossen.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

Entsprechend der Erörterungen ist nicht von vornherein die Einrichtung bestimmter Kircheneintrittsstellen beabsichtigt. Gemäß den Regelungen in der Grundordnung sind zunächst Kirchengemeinden und Kirchenkreise für Entscheidungen über eine Aufnahme zuständig. Daher entscheiden deren entsprechenden Gremien, ob und wie sie die Möglichkeiten von Kircheneintrittsstellen nutzen. Für die Einrichtung einer Eintrittsstelle sind insbesondere die in § 5 genannten Anforderungen zu bedenken, die sich aufgrund des unter A. genannten Beschlusses der Kirchenkonferenz ergeben. Entsprechende Angaben sollten bei der Antragstellung für die Genehmigung durch das Landeskirchenamt beigefügt werden.

Zu § 2

Absatz 1 verweist für einen Eintritt auf eine hierfür früher bereits durch Taufe erworbene Mitgliedschaft zu einer christlichen Kirche bzw. Religionsgemeinschaft. Soweit bisher nicht getaufte Personen bei einer Kircheneintrittsstelle „eintreten“ wollen, sind ihnen die entsprechenden Voraussetzungen für eine Taufe zu erläutern; in einem Gespräch kann z. B. vereinbart werden, dass eine abgestimmte Weiterleitung für Taufgespräche in der Heimat-Kirchengemeinde der interessierten Personen erfolgt.

In Aufnahme der Definitionen des geänderten Kirchenmitgliedschaftsgesetzes werden die verschiedenen Möglichkeiten eines Kircheneintrittes als Wiederaufnahme bzw. Aufnahme benannt.

Absatz 2 benennt die Wirkung eines Eintrittes regelmäßig für die Kirchengemeinde der antragstellenden Person. Weitergehende Möglichkeiten wurden bei der Novellierung des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes zwar erörtert, jedoch als nicht mehrheitsfähig nicht weiterverfolgt. Sie entsprechen grundsätzlich auch nicht den Bestimmungen der Grundordnung.

Zu § 3

In Absatz 1 wird zunächst die schon nach Art. 6 Absatz 2 der Grundordnung gegebene Möglichkeit eines Wiedereintrittes benannt; diese wird durch die Schaffung von weiteren Eintrittsmöglichkeiten nicht verändert. Unverändert können daher ausgetretene Personen bei dem Kirchenvorstand der Heimat-Kirchengemeinde wieder aufgenommen werden.

Absatz 2 schafft erstmals die Möglichkeit, besondere Kircheneintrittsstellen in der Landeskirche zu errichten, bei denen getaufte Personen für die Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes eintreten können – hierfür ist ein ergänzender Beschluss des Kirchenvorstandes nicht mehr erforderlich. Wenn der Kirchenvorstand nach § 6 Absatz 3 Kenntnis von dem Eintritt erhält, soll er jedoch einen werbenden Kontakt mit dem neuen Gemeindemitglied aufnehmen und es zur Teilnahme am kirchlichen Leben einladen.

In Absatz 3 wird die ausnahmsweise Möglichkeit geschaffen, bei der Kircheneintrittsstelle für eine andere als die Wohnsitz-Kirchengemeinde einzutreten, wenn zu der anderen Kirchengemeinde solche kirchlichen Beziehungen bestehen, wie sie für eine (schon jetzt mögliche) Option nach Art. 5 Absatz 4 der Grundordnung gefordert werden. In Aufnahme der bestehenden Rechtslage soll eine entsprechende Entscheidung ermöglicht werden, wenn dem der Kirchenvorstand der „gewünschten“, anderen Kirchengemeinde zustimmt. Mit dessen Zustimmung kann ein solcher Eintritt erfolgen (hierzu auch § 5 Abs. 3).

In Absatz 4 wird die Landeskirchengrenzen überschreitende Eintrittsmöglichkeit vorbereitet. Aufgrund der Bestimmungen des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes einschließlich noch möglicher Ausführungsvorschriften können im Bereich der Evangelischen Landeskirchen mit Wirkung für die Kirchengemeinde des Wohnsitzes Eintritte künftig erfolgen.

Zu § 4

Absatz 1 beschreibt das Erfordernis einer schriftlichen Antragstellung, damit notwendige Prüfungen erfolgen können. Entsprechende Formulare werden rechtzeitig erstellt werden; dies gilt auch für die nachfolgenden Absätze.

Absatz 2 berücksichtigt auf die besondere Situation in Kircheneintrittsstellen, in welcher eintrittswillige Personen wahrscheinlich nicht regelmäßig eine Taufurkunde mit sich führen, um die frühere Taufe nachweisen zu können. Die erfolgte Taufe kann auch nähere Angaben z. B. zu der seiner zeitigen Amtshandlung, der Taufstätte und den beteiligten Personen (insbesondere Pfarrer bzw. Pfarrerin, Taufpaten) glaubhaft gemacht werden.

Absatz 3 nimmt eine entsprechende Glaubhaftmachung für den Fall des Austrittes aus einer anderen christlichen Kirche auf.

Absatz 4 nimmt für die Antragstellung durch bzw. für Kinder die Regelungen für eine Religionsmündigkeit auf, wie sie sich aus dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15.07.1921 ergeben; das Gesetz ist in der Rechtssammlung unter Nr. 135 abgedruckt.

Zu § 5

Absatz 1 beschreibt zunächst die Notwendigkeit der Leitung einer Kircheneintrittsstelle durch einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin. Hierdurch wird die Bedeutung einer Eintrittshandlung betont. Wenn das örtliche kirchliche Vertretungsorgan es möchten, können weitere Personen ergänzend in der Eintrittsstelle tätig werden, um z. B. bessere Öffnungszeiten zu ermöglichen; Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Eignung jener weiteren Personen, damit die u. U. auch schwierigen, persönlichen Gespräche in der erforderlichen Weise geführt werden können.

Absatz 2 erfordert regelmäßig zur Vorbereitung eines Eintrittes ein seelsorgerliches Gespräch durch den Pfarrer bzw. die Pfarrerin; dabei soll auch die Ernsthaftigkeit des Aufnahmewunsches Gegenstand des Gespräches sein. Sind weitere Personen in der Kircheneintrittsstelle tätig, können diese ausnahmsweise (auch) das seelsorgerliche Gespräch führen; anschließend ist dann der Pfarrer bzw. die Pfarrerin in geeigneter Weise hierüber zu informieren, damit die Entscheidung nach Absatz 3 möglich wird.

Absatz 3 bestimmt die Entscheidung über einen Aufnahmeantrag durch den Pfarrer bzw. die Pfarrerin. Soll mit der Aufnahme eine Option zu einer anderen als der Wohnsitzkirchengemeinde erfolgen, erfolgt nach der Zustimmung für die Eintrittsstelle die Weiterleitung an den Kirchenvorstand der gewünschten neuen Kirchengemeinde für dessen endgültige Entscheidung.

Ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung der Kircheneintrittsstelle ist nicht möglich.

Zu § 6

In den verschiedenen Absätzen wird für die verschiedenen Eintrittsmöglichkeiten der Meldeweg nach einer zustimmenden Entscheidung der Kircheneintrittsstelle beschrieben. Weitere Einzelheiten zu den Eintragungen kirchlicher Amtshandlungen sind in der Ordnung für die Führung der Kirchenbücher beschrieben (in der Rechtssammlung abgedruckt unter Nr. 645).

Absatz 3 beschreibt das weitere Verfahren in der Wohnsitzkirchengemeinde der eingetretenen Person; von den Bemühungen der Kirchengemeinde kann maßgeblich abhängen, wie intensiv ein weiterer Einbezug des neuen Mitgliedes in das kirchliche Leben gelingt.

Zu § 7

Weitere Einzelheiten können durch das Landeskirchenamt in Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Dies kann sich insbesondere auf Anforderungen aus einer (beabsichtigten) Richtlinie des Rates der EKD beziehen, die für Kircheneintritte mit Wirkung über die jeweilige Landeskirche hinaus geplant wird.